

Position der Stakeholder-Gruppe „Regierung“ zu Zielen und Anwendungsbereich der D-EITI

Stand: 15.04.2015

A. Ziele

Wir, die Multi-Stakeholder-Gruppe, bekennen uns zu den im EITI-Standard 2013 genannten Grundsätzen und setzen uns daher für die Umsetzung der EITI in Deutschland die folgenden Ziele:

1. Eine fristgerechte und für die breite Öffentlichkeit verständliche und zugängliche Berichterstattung zu gewährleisten.
2. Den Umfang der deutschen EITI-Berichterstattung pragmatisch und wirkungsvoll zu gestalten und an die EU-Transparenz- und EU-Bilanzrichtlinien anzulehnen.
3. Die Glaubwürdigkeit Deutschlands bei der politischen und finanziellen Unterstützung der EITI deutlich zu erhöhen.
4. Die Sichtbarkeit der einheimischen Rohstoffförderung durch verbesserte Darstellung des Wertschöpfungsbeitrags für die breite Öffentlichkeit zu erhöhen.
5. Einen Beitrag zur Weiterentwicklung des EITI-Standards, seiner Anwendung und Akzeptanz als tatsächlich globalen Standard zu leisten, um das weltweite Streben nach Transparenz und Rechenschaftspflicht und den Kampf gegen Korruption im Zusammenhang mit Rohstoffgeschäften zu unterstützen.
6. Erfahrungen aus dem Multi-Stakeholder-Prozess weiterzugeben, insbesondere in Bezug auf demokratische Teilhabe, Bürgernähe und Wissensvernetzung, sowie aus der EITI-Umsetzung in einem föderalen Staat.

B. Anwendungsbereich

- Die Stakeholder-Gruppe „Regierung“ bewertet **die Scoping Studie und die darin festgehaltenen Vorschläge grundsätzlich positiv** und teilt die in der Studie formulierten Empfehlungen. Im Allgemeinen sollte zudem bei der nationalen Bestimmung der Wesentlichkeit im Sinne des EITI-Standards ein pragmatischer Ansatz gewählt werden.
- Nach einer Zustimmung zu seiner Kandidatur hat Deutschland 18 Monate Zeit (EITI-Anforderung 2.1), um den ersten EITI-Bericht vorzulegen. Erfolgt die Kandidatur Deutschlands bis Ende 2015, ist ein erster Bericht Mitte 2017 einzureichen. Aus Gründen der Datenverfügbarkeit befürwortet die Stakeholder-Gruppe „Regierung“ eine Beschränkung der Berichterstattung auf das Jahr 2015. Hierbei ist das Kassenprinzip, **also die Kassenlage bei Unternehmen und staatlichen Stellen für 2015**, entscheidend und nicht der steuerliche Veranlagungszeitraum 2015.
- Die D-EITI-Berichterstattung sollte sich bei der Festlegung der im Bericht zu erfassenden Steuern und Einnahmen (EITI-Anforderung 4.1) an den **Wesentlichkeitsschwellen und Definitionen der Bilanzrichtlinie orientieren**. Dies gilt auch für die Projektdefinition.
- Der **Sektor Steine und Erden** ist in Deutschland sehr kleinteilig organisiert, eine Erfassung des Sektors gemäß EITI-Anforderungen aus diesem Grund unverhältnismäßig aufwendig. Von einer Aufnahme in die Berichterstattung (EITI-Anforderung 4.2) sowie von einer Aufnahme der grundeigenen und der Grundeigentümerbodenschätze sollte daher abgesehen werden. Der Sektor Steine und Erden sollte jedoch in den Kontextbericht mit einem Überblick über die rohstoffgewinnenden Industrien (EITI-Anforderung 3.3), in die

Informationen über den Beitrag der rohstoffgewinnenden Industrien zur Wirtschaftsleistung (EITI-Anforderung 3.4) und der Gesamtproduktionsmenge (EITI-Anforderung 3.5) aufgenommen werden.

- Die **Körperschafts- und Gewerbesteuer sowie die Förderabgabe** sollten prinzipiell in die D-EITI-Berichterstattung aufgenommen werden. Die Aufnahme der Gewerbesteuer ist jedoch nur unter dem Vorbehalt umsetzbar, dass der Bereich Steine und Erden nicht in die Berichterstattung unter EITI-Anforderung 4 fällt.
- Für die **öffentlichen Lizenzregister** (EITI-Anforderung 3.9) bzw. die Einsicht in Berechtigungsbücher und Berechtigungskarten sollte überprüft werden, ob die in Niedersachsen aktuell verwendete technische Lösung einer Bereitstellung der erforderlichen Daten über eine Website den Anforderungen des EITI-Standards unter Anforderung 3.9 genügt, und ob diese Lösung auch in den anderen (betroffenen) Bundesländern Anwendung finden kann.
- **Beteiligungen** des deutschen **Staates** an Rohstoffunternehmen (EITI-Anforderung 3.6) spielen allenfalls eine untergeordnete Rolle und führen nicht zu wesentlichen Einnahmen (EITI-Anforderung 4.1). Sie sollten daher nicht in die D-EITI-Berichterstattung aufgenommen werden. Ebenso sollte der Verkauf von staatlichen Produktionsanteilen (EITI-Anforderung 4.1c) nicht berücksichtigt werden.
- Bestimmungen zu **Infrastruktur und Tauschvereinbarungen** (EITI-Anforderung 4.1d) sollten nicht als Sachleistungen zu den Einnahmen staatlicher Stellen im Zusammenhang mit der Tätigkeit rohstoffgewinnender Unternehmen in den D-EITI-Bericht aufgenommen werden.
- Einnahmen staatlicher Stellen aus dem **Rohstofftransport** (EITI-Anforderung 4.1f) stellen keine spezifischen Einnahmeströme staatlicher Stellen aus dem Betrieb der Gas- und Ölförderleitungsnetze dar und auch keine der wichtigsten Einnahmeströme. Sie sollten nicht in den D-EITI-Bericht aufgenommen werden.
- Hinsichtlich der **einzubeziehenden Rechtsformen, Branchen und Größenklassen von Unternehmen**, die zur D-EITI-Berichterstattung verpflichtet sind (EITI-Anforderung 4.2), sollte den Vorgaben der EU-Bilanzrichtlinie gefolgt werden.